

Oeffentl. Kriminalverhandlungen.**Sitzung vom 4. April 1861.**

1) Der Schneidergesell Gustav Scholz aus Marklissa, 20 Jahr alt und noch nicht bestraft, hatte im Monat November v. J. dem Hutmachergesellen Robert Hänel in der Brauerei zu Beerberg ein wollenes Umschlagetuch entwendet und wurde dieserhalb zu einer Woche Gefängnißstrafe verurtheilt.

2) Der Stellmacher Joh. Karl Gottfried Siebelt aus Echersdorf, 35 Jahr alt und wegen Diebstahls schon 2 Mal bestraft, hatte in der Nacht zum 4ten Januar d. J. dem Stellmacher Viewald zu Eichberg einen eichnen Stamm Nutzholz entwendet und wurde wegen Diebstahls im 2. Rückfalle zu 6 Monat Gefängnißstrafe, Entziehung der bürgerl. Ehrenrechte u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.

3) Der Tagearbeiter Joh. August Hartmann aus Schwerta, 35 Jahr alt und wegen Diebstahls schon 1 Mal bestraft, wurde wegen Unterschlagung eines Thalers, welchen er von dem Tagearbeiter Horn in Mittel-Thiemendorf zur Ablieferung an dessen Schwester erhalten hatte, zu 3 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt.

4) Der Gärtner Arlt aus Nieder-Steinkirch wurde wegen erheblicher Körperverletzung eines Andern zu 6 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt.

5) Der Dienstknecht Johann Gottlieb Scholz aus Mittel-Schreibersdorf wurde von der Anklage wegen Diebstahls freigesprochen.

6) Der Bäcker-Meister Joh. Gottlieb Peier aus Marklissa, 46 Jahr alt, noch nicht bestraft, wurde wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Ausübung seines Berufs und wegen Verletzung des Hausrechts zu 12 Mthlr. Geldbuße, event. 6 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt.

7) Der Tagearbeiter Friedrich Ernst Jenbaum aus Schwarzbach, 36 Jahr alt und schon mehrfach in Sachsen und im Jahre 1856 hier wegen Betruges bestraft, wurde wegen Entwendung einer Quantität Kartoffeln zu 10 Sgr. Geldbuße, event. 1 Tag Gefängnißstrafe verurtheilt.

Nächste Sitzung den 11. April.**Mannigfaltiges.**

Zur Wahl des Berufes. (Zugleich eine Warnung.) Aus England wird ein Rechtsfall erzählt, durch den

sich ein Knabe dem tyrannischen Willen seines Vaters in der Wahl seines Berufes entzog. Der Junge faßte eine unüberwindliche Abneigung gegen das Schneiderhandwerk, welches er lernen sollte, dagegen große Vorliebe für die Glasererei. Er sagte vor Gericht aus: „Meine Eltern hatten die Absicht, mich das Schneiderhandwerk lernen zu lassen. Ich weiß nicht, warum, aber ich habe einen eben so entschiedenen Widerwillen gegen dieses Handwerk — wie ich eine mächtige und unbezwingbare Vorliebe zum Glaserhandwerk habe. Trotz aller meiner Bitten, trotz meines Flehens ließ sich der starre Sinn meiner Eltern, namentlich des Vaters, nicht beugen, u. ich sollte nun gezwungen werden, zu einem Schneider in die Lehre zu gehen; denn mein Vater hatte bereits mit dem Schneidermstr. M. Alles wegen meiner Aufdingung als Lehrjunge geordnet, und ich sah keinen Ausweg, dem verhassten Schicksale zu entgehen. Da, als ich neulich nach einem abermals fruchtlosen Versuche, meines Vaters Sinn zu ändern, in der Strafe verzweiflungsvoll herumging, kam mir der Gedanke, „wenn ich eingesperrt würde, kann ich meinen Dienst in den nächsten Tagen nicht antreten“ — und im nächsten Moment flog ein von meiner Hand geschleuderter Stein an die Scheiben eines Juwelierladens; bald darauf war ich, wie ich wünschte, arretirt.“ Nach diesem sonderbaren Geständnisse stürzte der Bursche seinem Vertheidiger zu Füßen und beschwor ihn, auf seine Eltern einzuwirken, daß er das Glaserhandwerk erlernen dürfe. Die eingeleiteten Erhebungen stellten die volle Richtigkeit seiner Angaben heraus, u. es war eine ergreifende Scene, den Vater, erschüttert von dem ihm zugestoßenen Unglück und in Schmerz aufgelöst über die traurigen Folgen seines Eigensinns, gegenüber seinem Sohne, zu sehen. Unter solchen Umständen war die Untersuchung sehr bald zu Ende. Staatsbehörde und Gerichtshof fanden sich zur Anwendung der gesetzlichen Milde veranlaßt; nach einem Monat war die Strafe überstanden u. das Familiendrama beendet. Der Junge trat bei einem Glaser in die Lehre. Ich habe mich oft nach ihm erkundigt, erzählt sein Advocat, und sein Meister gab ihm stets das beste Zeugniß.

(Dienstmädchen-Sonntagschule.) In Tavastehuus in Finnland besteht seit Michaeli v. J. eine Sonntagschule für Dienstmädchen, deren Zweck ist: die sehr dürftigen Kenntnisse vieler Dienstmädchen zu erweitern und die Mädchen vor schlechtem Umgange